

des Geldbetrags." Nach dem Sinne des Gesehentwurfs soll aber die Quantifizirung auch in dem Falle nöthig sein, wenn eine bewegliche Sache als Eigenthum in Anspruch genommen, z. B. eine Uhr vindizirt wird. Hier wird es nöthig sein, beim ersten Anbringen sogleich den Werth anzugeben. Ich bin also doch dafür, daß in der Fassung dieser Paragraphe die Angabe des Geldbetrags nicht bloß auf Forderungen im eigentlichen Sinne beschränkt würde.

Referent Rour: Es kann mir nicht beikommen, um Worte zu handeln. Die Deputation dachte auch an den Fall, wo die Leistung einer Handlung in Anspruch genommen wird. Da würde nun wohl der Betrag der Forderung nicht anzugeben sein, man würde nur den Gegenstand des Anspruches dem Richter anzuzeigen haben. Soll ich nun aber bei dem angeführten Beispiele der Uhr stehen bleiben, so ist es gewiß, daß der Werth der Uhren sehr verschieden sein und unter, so wie über 20 Thaler betragen kann. Eben darum schien es nothwendig, neben der Bezeichnung des Gegenstandes noch die Bestimmung des Geldbetrags zu erfordern.

Abg. v. Thielau: Ich bin mit der eben geäußerten Ansicht des Hrn. Regierungs-Commissairs vollkommen, nicht aber mit der 10. Paragraphe einverstanden. Ich muß bemerken, daß es mir bei dieser Art des Prozesses insbesondere zweckmäßig erscheinen würde, wenn der Kläger die Sachverhältnisse gleich im Voraus bei Anbringung seiner Klage angeben müßte, damit Derjenige, welcher verklagt wird, da er in so kurzer Frist vor Gericht erscheinen muß, sich auf Alles präpariren und die Ursachen übersehen könne, aus welchen der Kläger seinen Anspruch herleitet. Es würde mir daher zweckmäßig erscheinen, da in der §. 17. gesagt ist, daß der Richter den Kläger im ersten Termine durch geeignete Fragen zu unterstützen habe, um den Grund der Klage zu eruiren, und ihn abweisen soll, sobald sich ergibt, daß die angezeigten Thatsachen die behauptete Forderung weder ganz, noch zum Theil begründen, selbst dann, wenn die Gegenpartei nicht erscheint; es würde mir also, wie gesagt, zweckmäßig erscheinen, wenn man diesen Grundsatz vorangestellt und dem Richter aufgegeben hätte, das Sachverhältniß bei dem ersten Klaganbringen zu erörtern, und nach Befinden den Kläger abzuweisen. Das ist aber nicht der Fall, und es fällt mir nicht ein, eine Aenderung der berathenen Paragraphen zu beantragen. Das Deputations-Gutachten sagt: „den Gegenstand des Anspruches, mit deutlicher Bezeichnung desselben und, bei Forderungen, mit genauer Angabe des Geldbetrags." Hieraus schließe ich, daß, wenn andere Ansprüche, als Geldforderungen vorliegen, der Gegenstand deutlich bezeichnet werden müsse, wenn aber bloße Geldforderungen in Frage kommen, nur der Betrag des Geldes angegeben werden solle. Es wird nun z. B. Jemand wegen einer Forderung von 5 Thalern vorgeladen, er weiß aber nicht, woher diese 5 Thaler kommen, so hat er kein Mittel, sich auf seine Einlassung vorzubereiten. Dieses aber würde er erlangen, wenn das Sachverhältniß, welches der Forderung zum Grunde liegt,

angeführt werden müßte, und demohnerachtet noch die genaue Angabe des Geldbetrags erfordert würde.

Referent Rour: Es ist hier ein copulatives, kein disjunctives Wort, nämlich „und“ gebraucht. Die Deputation sagt: es solle der Gegenstand des Anspruches angegeben werden, und zwar nicht nur mit deutlicher Bezeichnung desselben, sondern auch, namentlich bei Forderungen, überdies mit Angabe des Geldbetrages. Das deutet das Beispiel von der Uhr an. Bei einer Forderung aus einem Darlehn, aus einem Pacht- und Miethcontracte wird allemal eine eigentliche Forderung vorliegen und der Geldbetrag anzugeben sein. Wird aber eine Klage auf einen nicht quantifizirten Anspruch, z. B. auf eine geringfügige Leistung erhoben, so kann nicht gesagt werden, daß auf einen Geldbetrag geklagt werde.

Königl. Commissair D. Freyßig: Ein solcher Anspruch, der sich nicht quantifiziren läßt, gehört nicht in dieses Gesetz. Es war Grundsatz, daß es dem Richter beim bloßen Anmelden erkennbar würde, ob nach diesem Gesetze, oder nach dem Mandate von 1753, oder nach den gesetzlichen Vorschriften über wichtige Sachen zu verfahren sei.

Referent Rour: Quantifizirt kann die Forderung demungeachtet werden. Es trägt z. B. der Hauswirth vor: Mein Miethsmann, dem ich gehörig gekündigt habe, ist mir 5 Thlr. halbjährige Miethschuldig und will nicht ausziehen. Hier ist ein Anspruch vorhanden, der als ganz geringer Gegenstand nach diesem Prozesse zu verhandeln und doch nicht als Forderung nach dem Geldbetrage zu bezeichnen ist.

Königl. Commissair D. Freyßig: Wenn er 5 Thlr. Miethzins verlangt, so gehört der Fall hierher, verlangt er aber die Räumung der Mieth, so ist der Fall wohl nicht dazu geeignet.

Präsident: Es ist ein Amendement des Abg. v. Thielau eingegangen, welches beabsichtigt, die Bedenken gegen das Deputations-Gutachten zu entfernen. Es soll nämlich nach den Worten „Gegenstand des Anspruches“ gesetzt werden: „mit genauer Auseinandersetzung des Sachverhältnisses, aus welchem er herrührt.“

Abg. v. Thielau: Ich kann nur kurz wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Es ist klar, daß bei einer so kurzen Frist zwischen Ladung und Termin in diesem Prozeßverfahren man nicht im Stande ist, sich selbst, viel weniger seine Advokaten zu instruiren. Aus der im Bestellzettel kurz angegebenen Forderung von 10 Thlrn. kann der Verklagte Nichts ersehen. Ich bescheide mich, es nicht zu verstehen, aber zweckmäßig erscheint mir dieses Verfahren nicht.

Präsident: Beabsichtigt der Antragsteller ein Amendement zum Deputations-Gutachten?

Abg. v. Thielau: Ich würde es zur Paragraphe stellen.

Präsident: Wird das Amendement von der Kammer unterstützt? Zur Unterstützung erheben sich 26 Mitglieder, und ist es hinreichend unterstützt.

Abg. D. v. Mayer: Wenn dieses Amendement angenommen werden sollte, so würde dadurch gewissermaßen das